
Weiterbildungsordnung (WBO)

Weiterbildungsordnung (WBO)

vom 18. November 1999

Revision vom 8./9. November 2011

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	8
Art. 2	Geltungsbereich	8
Art. 3	Definition der Weiterbildung	8
Art. 4	Ziele der Weiterbildung	9
II	Zuständigkeiten	10
Art. 5	Für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortliche Organisation	10
Art. 6	Delegiertenversammlung (DV) von pharmaSuisse	10
Art. 7	Vorstand von pharmaSuisse	10
Art. 8	Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)	11
Art. 9	Fachgesellschaften (FG)	12
III	Fachapothekertitel FPH und Weiterbildungsprogramme	13
Art. 10	Fachapothekertitel FPH	13
Art. 11	Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH	13
Art. 12	Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln FPH	14
Art. 13	Voraussetzungen für die Erteilung eines Fachapothekertitels FPH	14
Art. 14	Inhalt der Weiterbildungsprogramme	14
Art. 15	Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme	15
IV	Fachapothekerprüfung	16
Art. 16	Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement	16
Art. 17	Prüfungszulassung	16
Art. 18	Prüfungsmodalitäten	16
Art. 19	Prüfungskommission	16
Art. 20	Fachapothekerprüfung und Beschwerde	17

V	Anrechenbare Weiterbildung	18
Art. 21	Grundsatz	18
Art. 22	Anrechnung der Weiterbildungsperioden für weitere Fachapothekertitel FPH	18
Art. 23	Mindestdauer von Weiterbildungsperioden	18
Art. 24	Arbeitsbestätigung	19
Art. 25	Evaluationsgespräch	19
Art. 26	Abwesenheiten und Beurlaubungen	20
Art. 27	Anrechenbare Weiterbildungsperioden im Ausland	20
Art. 28	Anrechnung von Weiterbildungskursen	20
Art. 29	Beschwerde	21
VI	Anerkennung der Weiterbildungsstätten	22
Art. 30	Voraussetzungen für die Anerkennung	22
Art. 31	Einteilung der Weiterbildungsstätten	22
Art. 32	Anerkennungsverfahren	23
Art. 33	Evaluation durch die Weiterzubildenden	23
Art. 34	Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten	23
Art. 35	Beschwerde	23
VII	Verfahren für die Erteilung von Fachapothekertiteln FPH	24
Art. 36	Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Fachapothekertiteln FPH	24
Art. 37	Beschwerde	24
Art. 38	Diplomurkunde	24
VIII	Entzug des Rechts zur Führung des Fachapothekertitels FPH	25
Art. 39	Entzug des Rechts zur Führung eines Titels	25
IX	Fähigkeitsausweise	26
Art. 40	Fähigkeitsausweise	26
Art. 41	Schaffung und Aufhebung von Fähigkeitsausweisen	26
Art. 42	Inhalt der Fähigkeitsprogramme	26
Art. 43	Erlass und Revision der Fähigkeitsprogramme	26
Art. 44	Verfahren für die Erteilung und Gültigkeit des Fähigkeitsausweises	27

X	Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen	28
Art. 45	Ausschreibung von Fachapothekertiteln FPH	28
Art. 46	Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen	28
Art. 47	Weitere fachliche Qualifikationen	28
Art. 48	Anwendung und Durchsetzung	28
XI	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	29
Art. 49	Entscheide (bzw. Verfügungen)	29
Art. 50	Beschwerdekommision	29
Art. 51	Ausstand	29
Art. 52	Rechtliches Gehör	30
Art. 53	Fristen	30
Art. 54	Beschwerdelegitimation	30
Art. 55	Beschwerdegründe	31
Art. 56	Beschwerdeschrift	31
Art. 57	Einleitung des Verfahrens; Schriftenwechsel	31
Art. 58	Verfahrenskosten; Parteikosten	32
Art. 59	Lücken der WBO	32
XII	Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	33
Art. 60	Ausführungsbestimmungen	33
Art. 61	Übergangsbestimmungen	33
Art. 62	Inkrafttreten	33
Anhänge		34
I	Fachapothekertitel FPH	34
II	Fähigkeitsausweise	36
III	Reglement über die Beschwerdekommision für die Weiterbildung von pharmaSuisse	38

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
FA	Fähigkeitsausweis
FG	Fachgesellschaft/-en
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung
MedBG	Medizinalberufegesetz (Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe)
MedReg	Medizinalberuferegister
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
WBO	Weiterbildungsordnung

Präambel

Die Weiterbildung FPH befähigt den diplomierten Apotheker als Medizinalperson eine leitende Position als Fachapotheker zu übernehmen und positioniert ihn als starken, kosteneffizienten und kompetenten Partner, der sowohl fachlich als auch wirtschaftlich seinen Beitrag im Gesundheitswesen leistet.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Statuten des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse) sowie auf das «Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz «MedBG») vom 23. Juni 2006» und «die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007».

Art. 2 Geltungsbereich

Die WBO regelt die Grundsätze der pharmazeutischen Weiterbildung und die Voraussetzungen für die Erteilung von Weiterbildungstiteln Fachapotheker FPH sowie von Fähigkeitsausweisen.

Art. 3 Definition der Weiterbildung

Weiterbildung ist die strukturierte und kontrollierte Tätigkeit des Apothekers nach erfolgreich beendetem Pharmaziestudium, die sowohl Praxis und Theorie umfasst, mit dem Ziel, einen Fachapothekertitel FPH als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten pharmazeutischen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

Die Ziele der Weiterbildung sind:

- a. Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- b. Erlangung von spezifischen Kompetenzen im gewählten Fachgebiet;
- c. Vertiefung des Verständnisses für die Bedürfnisse der Patienten;
- d. Befähigung zur Ergreifung von Massnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen;
- e. Motivation zur ständigen Fortbildung während der ganzen Dauer pharmazeutischer Berufstätigkeit, unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Qualitätserfordernisse.

II Zuständigkeiten

Art. 5 Für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortliche Organisation

Der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) ist die Organisation, welche gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a MedBG für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortlich ist.

Art. 6 Delegiertenversammlung (DV) von pharmaSuisse

Die DV:

- a. wählt die Mitglieder der Kommission für Weiter- und Fortbildung und ihren Präsidenten für eine Amtsperiode von 3 Jahren; Mitglieder der Kommission können wiedergewählt werden;
- b. wählt die Mitglieder der Beschwerdekommision für eine Amtsperiode von 3 Jahren; Mitglieder der Kommission können wiedergewählt werden;
- c. erlässt ein Reglement über die Beschwerdekommision (Anhang III);
- d. entscheidet über die Anerkennung von Fachgesellschaften auf Antrag des Vorstandes;
- e. genehmigt die Weiterbildungsordnung und die Weiterbildungsprogramme sowie deren Revisionen;
- f. entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH sowie Fähigkeitsausweisen.

Art. 7 Vorstand von pharmaSuisse

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für den Vollzug der WBO.

² Der Vorstand ist zuständig für alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind, insbesondere für:

- a. Anträge an die DV über die Anerkennung von Fachgesellschaften;
- b. die Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Weiterbildung der Offizinapotheker (FPH Offizin) sowie deren Unterkommissionen. Die Arbeitsgruppe FPH Offizin verfügt über die gleichen Kompetenzen wie eine Fachgesellschaft;
- c. den Entscheid über alle die Weiterbildung betreffenden Vorschriften und ihre Inkraftsetzung unter Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs;
- d. Stellungnahmen zu Anträgen der FG und der KWFB zuhanden der DV.

¹ Die Kommission für Weiter- und Fortbildung setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Vorstandes von pharmaSuisse, ein bis maximal zwei Vertretern pro Fachgesellschaft und, bei Bedarf, Vertreter der Universitätsprofessoren, der Studierenden sowie anderer Organisationen, die sich mit der Weiter- und Fortbildung beschäftigen.

² Die KWFB entscheidet bzw. erlässt Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des Vorstandes und der DV, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu den von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (Art. 15) mit anschliessender Antragstellung an die DV;
- c. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fachapothekertitel FPH sowie Fähigkeitsausweise mit anschliessender Antragstellung an die DV (Art. 11 und Art. 41);
- d. die Anerkennung, Einteilung und Umteilung von Weiterbildungsstätten (Art. 32);
- e. den Entscheid über die Reevaluation der Weiterbildungsstätten durch die FG (Art. 34);
- f. die Anrechnung von Weiterbildungsperioden;
- g. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- h. den Entscheid über das Bestehen der Schlussprüfung;
- i. die Erteilung von Weiterbildungstiteln sowie von Fähigkeitsausweisen (Art. 36 und Art. 44);
- j. die Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht und, bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid, das Recht zur Führung des Fachapothekertitels FPH bzw. des Fähigkeitsausweises auf Antrag der FG zu entziehen (Art. 39 Abs. 1);
- k. die Meldung der erteilten Fachapothekertitel FPH ans Medizinalberuferegister (MedReg), sowie die Meldung eines Entscheides über den Entzug des Rechts zur Führung eines Fachapothekertitels FPH.

³ Die KWFB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder sowie der Fachdelegierte der vom Geschäft betroffenen FG anwesend sind. Die Entscheide werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Der Präsident der KWFB trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Entscheide können auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

Art. 9 Fachgesellschaften (FG)

Die FG sind zuständig für:

- a. die Ausarbeitung und Revision der Weiterbildungsprogramme (Art. 15) und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Organisation und Durchführung der Fachapothekerprüfungen (Art. 16);
- c. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fachapothekertitels FPH oder eines Fähigkeitsausweises und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fachapothekertitels FPH oder eines Fähigkeitsausweises (Art. 36, Art. 39 und Art. 44);
- d. die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung, Einteilung und Umteilung von Weiterbildungsstätten mit anschliessender Antragstellung an die KWFB (Art. 32);
- e. die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildungner (Art. 34);
- f. die Stellungnahme zu den vom Vorstand zu beschliessenden Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61);
- g. den Vorschlag eines Fachapothekers des entsprechenden Fachgebietes für die Beschwerdekommision, zuhanden der DV.

III Fachapothekertitel FPH und Weiterbildungsprogramme

Art. 10 Fachapothekertitel FPH

¹ Der Fachapothekertitel FPH ist die Bestätigung für eine abgeschlossene, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung in einem Fachgebiet der Pharmazie. Sein Inhaber hat das entsprechende Weiterbildungsprogramm absolviert.

² Die Weiterbildung erfolgt in anerkannten Weiterbildungsstätten gemäss einem anerkannten Weiterbildungsprogramm und dauert in der Regel zwei bis sechs Jahre.

³ Die Fachapothekertitel FPH sind im Anhang aufgeführt.

Art. 11 Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH

¹ Ein Gesuch betreffend Schaffung eines Fachapothekertitels FPH ist von einer durch pharmaSuisse anerkannten Fachgesellschaft der KWFB einzureichen. Die KWFB begutachtet das Gesuch anhand der Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln FPH (Art. 12) und stellt dem Vorstand einen entsprechenden Antrag. Der Vorstand legt seinen Antrag und den der KWFB der DV zum Entscheid vor.

² Lehnt die DV die Schaffung eines Fachapothekertitels FPH ab, so kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf von 2 Jahren gestellt werden.

³ Die Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH erfolgt im gleichen Verfahren und insbesondere dann, wenn ein Fachapothekertitel die Kriterien gemäss Art. 12 nicht mehr erfüllt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu entscheiden, ob und in welcher Form der aufgehobene Titel weitergeführt werden kann.

Art. 12 Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln FPH

- a. Das Fachgebiet muss definierbar sein und sich von anderen Fachgebieten abgrenzen lassen.
- b. Das Fachgebiet muss ein bestimmtes Gewicht innerhalb der einzelnen Bereiche der Pharmazie aufweisen.
- c. Es muss ein definierbares Bedürfnis aufgrund eines öffentlichen Interesses bestehen. Der Bedarfsnachweis obliegt der Fachgesellschaft.
- d. Die Fachgesellschaft muss in der Lage sein, alle im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsprogramm und der Qualitätssicherung anfallenden Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.
- e. Dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung im In- und Ausland ist Rechnung zu tragen.

Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung eines Fachapothekertitels FPH

Anspruch auf die Erteilung eines Fachapothekertitels FPH vorbehaltenlich der Übergangsregelungen haben Bewerber, die sich wie folgt ausweisen:

- a. ein eidgenössisches Apothekerdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom gemäss Bundesrecht;
- b. die Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildung gemäss Weiterbildungsprogramm der FG;
- c. die bestandene Fachapothekerprüfung (Art. 16 ff.).

Art. 14 Inhalt der Weiterbildungsprogramme

Die Weiterbildungsprogramme regeln für jeden Fachapothekertitel FPH:

- a. die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung;
- b. die Kriterien für die Einteilung und die Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Art. 30 ff);
- c. das Prüfungsreglement (Art. 16);
- d. die für die Führung des Titels notwendige Fortbildung;
- e. allfällige Übergangsbestimmungen für den Erwerb des Weiterbildungstitels.

¹ Alle neuen Weiterbildungsprogramme oder sämtliche Revisionen werden durch die entsprechende FG ausgearbeitet. Die FG gibt allen FG der verwandten Fachgebiete Gelegenheit, bei der Erarbeitung mitzuwirken. Die Weiterbildungsprogramme werden der KWFB unterbreitet, welche das Verfahren gemäss Art. 11 mit Ausnahme von Absatz 2 anwendet (Wartefrist).

² Alle Weiterbildungsprogramme werden mindestens alle sieben Jahre evaluiert. Revidierte Programme sind der DV nicht mehr vorzulegen, wenn Dauer und Gliederung der Weiterbildung sowie die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten unverändert bleiben.

³ Bei der Revision eines Weiterbildungsprogramms gilt vorbehältlich einer anderen Regelung im Weiterbildungsprogramm jeweils folgende Übergangsregelung:
Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen verlangen.

⁴ Weiterbildungsprogramme und Revisionen von Weiterbildungsprogrammen werden publiziert.

IV Fachapothekerprüfung

Art. 16 Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement

Die FG organisiert die Prüfung und legt – unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Fachgebietes – das Prüfungsziel, die Prüfungsart sowie die Bewertungskriterien fest. Sie arbeitet zu diesem Zweck ein Prüfungsreglement aus, das Bestandteil des Weiterbildungsprogramms ist.

Art. 17 Prüfungszulassung

Die FG prüft die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung und stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

Art. 18 Prüfungsmodalitäten

¹ Die Prüfung muss durchgeführt werden, wenn sich eine genügende Anzahl an Kandidaten anmeldet, jedoch mindestens einmal jährlich.

² Die FG bestimmt Zeit und Ort der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin; in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen.

³ Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen.

⁴ Die FG erhebt für die Prüfungen Gebühren gemäss Gebührenordnung.

Art. 19 Prüfungskommission

¹ Die FG bildet eine Prüfungskommission gemäss Weiterbildungsprogramm.

² Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll den entsprechenden FPH-Titel besitzen und über Prüfungserfahrung verfügen.

³ Die Zahl der Vertreter der Fachapotheker darf nicht kleiner sein als diejenige der übrigen Kommissionsmitglieder. In Fachgebieten, in denen keine oder nur wenige Fachapotheker vertreten sind, kann von dieser Regel abgewichen werden.

⁴ An der Prüfung muss mindestens ein von der FG delegierter Experte teilnehmen.

¹ Die FG informieren die KWFB über die durchgeführten Prüfungen und die Prüfungsergebnisse. Über das Bestehen der Prüfung entscheidet die KWFB auf Antrag der FG. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Weiterzubildenden schriftlich zu eröffnen.

² Die Fachapothekerprüfung kann wiederholt werden.

³ Der Weiterzubildende kann den Entscheid der KWFB über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten.

⁴ Den Entscheid der Beschwerdekommision kann der Weiterzubildende bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln innert 30 Tagen an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehen. In den übrigen Fällen ist der Entscheid der Beschwerdekommision endgültig.

V Anrechenbare Weiterbildung

Art. 21 Grundsatz

¹ Als anrechenbare Weiterbildungsperiode gilt grundsätzlich die nach Erwerb eines anerkannten Apothekerdiplooms ausgeübte strukturierte und kontrollierte Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten (Art. 30 ff.).

² Die Anrechnung von allfällig vorgeschriebenen Studiengängen ist im jeweiligen Weiterbildungsprogramm geregelt.

Art. 22 Anrechnung der Weiterbildungsperioden für weitere Fachapothekertitel FPH

¹ Weiterbildungsperioden, die für einen bestimmten Fachapothekertitel FPH absolviert wurden, können – soweit sie anerkannt sind – auch für einen anderen Fachapothekertitel FPH angerechnet werden.

² Die gleichzeitige Anmeldung für verschiedene Fachapothekertitel FPH ist ausgeschlossen.

Art. 23 Mindestdauer von Weiterbildungsperioden

¹ Anrechenbar sind nur zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten Dauer in der gleichen Weiterbildungsstätte. Für einen Fachapothekertitel FPH werden jedoch 2 Perioden von weniger als 6 Monaten zugelassen.

² Die Mindestdauer der Weiterbildungsperioden gilt für Vollzeitstellungen. Bei Teilzeitanstellungen verlängert sich die Mindestdauer dem Beschäftigungsgrad entsprechend. Die Fachgesellschaften können Einschränkungen festlegen.

Art. 24 Arbeitsbestätigung

¹ Die Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsperioden muss mit einer Arbeitsbestätigung belegt werden.

² Die Arbeitsbestätigung enthält mindestens Angaben über:

- a. die Art der Weiterbildung;
- b. die Weiterbildungsstätte und den verantwortlichen Weiterbildner;
- c. das Anstellungsverhältnis;
- d. den Beginn und das Ende der Beurteilungsperiode;
- e. Absenzen;
- f. Evaluationsgespräche (Art. 25).

Art. 25 Evaluationsgespräch

¹ Die Leistungen des Weiterzubildenden in Weiterbildungsstätten werden jährlich mittels eines strukturierten Evaluationsgespräches zwischen Weiterzubildendem und verantwortlichem Weiterbildner beurteilt und festgehalten.

² Die Ergebnisse der Evaluationsgespräche werden protokolliert; das Protokollblatt ist von beiden Seiten zu unterschreiben und ist Bestandteil der Arbeitsbestätigung.

³ Der Weiterzubildende ist bei ungenügenden Leistungen unverzüglich zu informieren. Der Weiterbildner hat in diesem Fall ein zusätzliches Evaluationsgespräch zu führen.

⁴ Die FG kann in Fachgebieten, bei denen die vorstehenden Regeln nicht praktikabel sind, andere Bestimmungen vorsehen.

Art. 26 Abwesenheiten und Beurlaubungen

¹ In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen sind Abwesenheiten infolge Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit, soweit sie anteilmässig das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. Länger dauernde Abwesenheiten sind nachzuholen.

² Beurlaubungen bis zu höchstens 3 Monaten im Verlauf einer Weiterbildungsperiode mit anschliessender Rückkehr in die beurlaubende Weiterbildungsstätte gelten nicht als nachzuholende Unterbrechung, sofern sie begründet sind durch:

- a. den Besuch von Weiterbildungskursen (Art. 28);
- b. eine ergänzende Weiterbildung im gleichen Fachgebiet in einer anderen anerkannten Weiterbildungsstätte unter der Verantwortlichkeit des Weiterbildungners.

³ Dauern derart begründete Unterbrechungen einer Weiterbildungsperiode mehr als 3 Monate, muss der restliche Anteil zeitlich voll nachgeholt werden.

Art. 27 Anrechenbare Weiterbildungsperioden im Ausland

¹ Mindestens die Hälfte der praktischen Weiterbildung (Ausnahme: Fachgebiete für welche es keine Weiterbildungsstätten in der Schweiz gibt) muss in anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz gemäss den Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogramms absolviert werden. Die Tätigkeit in gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann von der KWFB als Anteil der reglementarischen Weiterbildung anerkannt werden. Dafür muss eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes vorliegen, wonach die absolvierte Weiterbildung dort für den entsprechenden Fachapothekertitel angerechnet wird. Die Beweislast obliegt dem Weiterzubildenden.

² Ausnahmsweise kann eine praktische Weiterbildung, die vollständig im Ausland absolviert wurde, als reglementarische Weiterbildung durch die FG anerkannt werden. Die FG stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

Art. 28 Anrechnung von Weiterbildungskursen

Anhand der Kursnachweise prüft die FG die Anrechnung der besuchten Weiterbildungskurse. Auf Antrag der FG und im Rahmen des Entscheids über die Prüfungszulassung entscheidet die KWFB gleichzeitig über die Anrechnung der Weiterbildungskurse.

¹ Entscheide der KWFB kann der Weiterzubildende innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten.

² Den Entscheid der Beschwerdekommision kann der Weiterzubildende bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln innert 30 Tagen an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehen. In den übrigen Fällen ist der Entscheid der Beschwerdekommision endgültig.

VI Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Art. 30 Voraussetzungen für die Anerkennung

¹ Als Weiterbildungsstätten können Unternehmen oder Institutionen anerkannt werden, wenn sie über eine adäquate Weiterbildungsstelle verfügen und ein Weiterbildner die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt.

² Der Weiterbildner bietet Gewähr für die Einhaltung des vorgeschriebenen Weiterbildungsprogramms.

³ Als Weiterbildner werden Apotheker anerkannt, wenn sie:

- a. Inhaber des der Anerkennung entsprechenden Fachapothekertitels FPH sind und
- b. die von den FG erlassenen Kriterien und Qualitätsnormen erfüllen.

⁴ Als Weiterbildner werden Wissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium anerkannt, wenn sie

- a. fachlich gleichwertige Voraussetzungen und
- b. die Anforderungen nach Abs. 3 lit. b erfüllen.

Art. 31 Einteilung der Weiterbildungsstätten

¹ Die Weiterbildungsstätten können nach Grösse, Einrichtung und Qualität der vermittelten Weiterbildung in jedem Fachgebiet in zwei Kategorien eingeteilt werden. Die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten sind Bestandteil des Weiterbildungsprogramms (Art. 14 lit.b). Die Kriterien müssen so gewählt werden, dass sie die Umsetzung der Weiterbildungsprogramme gewährleisten. Sie müssen zudem ermöglichen, dass den Weiterzubildenden eine angemessene Anzahl von Weiterbildungsstellen offensteht.

² Die KWFB führt eine nach Fachgebiet sowie nach Kategorien geordnete Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten.

Art. 32 Anerkennungsverfahren

¹ Gesuche um Anerkennung, Einteilung und Umteilung müssen – unterschrieben von den Zeichnungsberechtigten der Weiterbildungsstätte und vom verantwortlichen Weiterbildner (Art. 30) – der FG eingereicht werden. Diese beurteilt das Gesuch und übergibt es mit Antrag an die KWFB zum Entscheid. Der Entscheid der KWFB wird der Weiterbildungsstätte und dem verantwortlichen Weiterbildner schriftlich mitgeteilt.

² Die anerkannten Weiterbildungsstätten werden im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse veröffentlicht.

Art. 33 Evaluation durch die Weiterzubildenden

Die FG versendet regelmässig einen Fragebogen an alle Weiterzubildenden. Der Fragebogen dient der Evaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner. Die FG meldet der KWFB die Ergebnisse der Auswertung.

Art. 34 Reevaluation der Weiterbildungsstätten

¹ Die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten wird von der entsprechenden FG mindestens alle sieben Jahre überprüft, in jedem Fall bei einem Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners.

² Die Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 30 und 31) bilden die Grundlage für die Reevaluation. Dabei ist die Evaluation der Weiterzubildenden zu berücksichtigen (Art. 33).

³ Die KWFB entscheidet über die Reevaluation auf Antrag der FG. Der Entscheid der KWFB wird der Weiterbildungsstätte und dem verantwortlichen Weiterbildner schriftlich mitgeteilt.

Art. 35 Beschwerde

¹ Entscheide der KWFB gemäss Art. 32 und Art. 34 können von den Zeichnungsberechtigten der Weiterbildungsstätte innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision angefochten werden.

² Der Entscheid der Beschwerdekommision kann bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. In den übrigen Fällen ist der Entscheid der Beschwerdekommision endgültig.

VII Verfahren für die Erteilung von Fachapothekertiteln FPH

Art. 36 Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Fachapothekertiteln FPH

¹ Das Gesuch um Erteilung eines Fachapothekertitels FPH ist auf dem offiziellen Gesuchformular der FG einzureichen, welche es mit ihrer Stellungnahme an die KWFB weiterleitet.

² Der Entscheid der KWFB wird dem Gesuchsteller und der beteiligten FG schriftlich eröffnet.

³ Die KWFB meldet die erteilten Fachapothekertitel FPH dem Medizinalberuferegister (MedReg) und veröffentlicht sie im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse.

⁴ Die Bearbeitung eines Gesuches durch die KWFB soll binnen 2 Monaten nach Eintreffen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.

Art. 37 Beschwerde

¹ Entscheide der KWFB betreffend die Erteilung von Fachapothekertiteln können innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision angefochten werden.

² Das Beschwerderecht steht einerseits dem Gesuchsteller und andererseits den beteiligten FG zu.

³ Entscheide der Beschwerdekommision können bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln mittels Beschwerde innert 30 Tagen an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. In den übrigen Fällen ist der Entscheid der Beschwerdekommision endgültig.

Art. 38 Diplomurkunde

Der Inhaber eines Fachapothekertitels FPH hat Anspruch auf die entsprechende Diplomurkunde.

VIII Entzug des Rechts zur Führung des Fachapothekertitels FPH

Art. 39 Entzug des Rechts zur Führung eines Titels

¹ Die KWFB entscheidet auf Antrag der FG, einem Titelinhaber das Recht zur Führung eines Fachapothekertitels FPH zu entziehen, wenn er die entsprechenden Anforderungen der FG betreffend Fortbildung nicht mehr erfüllt.

² Für Beschwerden ist das Verfahren analog Art. 37 anwendbar.

IX Fähigkeitensausweise

Art. 40 Fähigkeitensausweise

¹ Fähigkeitensausweise gelten als Bestätigung für eine strukturierte und kontrollierte Weiterbildung oder einen Studiengang im Bereich der Pharmazie, welche aufgrund ihres geringeren Umfangs oder ihrer Bedeutung den Anforderungen eines Fachapothekertitels FPH nicht genügen.

² Die Fähigkeitensausweise sind im Anhang aufgeführt.

Art. 41 Schaffung und Aufhebung von Fähigkeitensausweisen

Die Schaffung und Aufhebung eines Fähigkeitensausweises erfolgt im gleichen Verfahren wie die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH (Art. 11).

Art. 42 Inhalt der Fähigkeitsprogramme

Die Programme regeln für jeden Fähigkeitensausweis

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung des Fähigkeitensausweises;
- b. die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung;
- c. die Schlussevaluation;
- d. die Anerkennung der für die Vermittlung der Weiterbildung zuständigen Personen und Institutionen;
- e. die Fortbildung, welche einen periodischen Nachweis erfordert;
- f. die Ausschreibungsmodalitäten.

Art. 43 Erlass und Revision der Fähigkeitsprogramme

Erlass und Revision von Fähigkeitsprogrammen erfolgen durch die Ausarbeitung eines Programms analog den Weiterbildungsprogrammen der Fachapothekertitel FPH. Das Verfahren entspricht demjenigen der Fachapothekertitel FPH (Art. 15).

¹ Das Verfahren für die Erteilung von Fähigkeitsausweisen richtet sich nach dem Verfahren für die Erteilung von Fachapothekertiteln FPH (Art. 36 ff.).

² Der Fähigkeitsausweis ist nur solange gültig, als die notwendige Fortbildungspflicht erfüllt ist.

³ Bei Fehlen von anderweitigen Regelungen im Programm sind auch die Bestimmungen der Kapitel IV bis VI analog anwendbar.

X Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen

Art. 45 Ausschreibung von Fachapothekertiteln FPH

¹ Eidgenössische Fachapothekertitel FPH werden gemäss Bundesrecht ausgeschrieben. Die übrigen Fachapothekertitel werden gemäss Anhang ausgeschrieben.

² Fachapothekertitel FPH dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn die Weiterbildung von der KWFB bestätigt ist.

³ Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fachapothekertitel FPH sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

Art. 46 Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen

¹ Soweit das jeweilige Programm keine anderen Bestimmungen enthält, dürfen Fähigkeitsausweise unter Verwendung der im Anhang festgehaltenen Formulierung ausgeschrieben werden.

² Fähigkeitsausweise sind von Fachapothekertiteln FPH unterschiedlich auszuschreiben.

Art. 47 Weitere fachliche Qualifikationen

In besonderen Fällen und nach Konsultation der KWFB kann der Vorstand hinsichtlich der Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen, für die weder ein Fachapothekertitel FPH noch ein Fähigkeitsausweis besteht, Ausnahmen gestatten.

Art. 48 Anwendung und Durchsetzung

Die Anwendung und Durchsetzung der Ausschreibungsvorschriften obliegt dem Vorstand von pharmaSuisse.

Art. 49 Entscheide (bzw. Verfügungen)

¹ Die KWFB entscheidet (Art. 8), bzw. erlässt Verfügungen im Sinne von Art. 55 MedBG, über:

- a. die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- c. das Bestehen der Schlussprüfung;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln;
- e. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

² Entscheide bzw. Verfügungen gemäss Abs. 1 können mittels Beschwerde angefochten werden, soweit es die WBO vorsieht.

³ Die anfechtbaren Verfügungen gemäss Abs. 1 sind den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Sie enthalten eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Aus mangelhafter Eröffnung darf den Betroffenen kein Nachteil erwachsen.

Art. 50 Beschwerdekommision

¹ Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide bzw. Verfügungen der KWFB im Sinne von Art. 49 WBO sowie Art. 55 MedBG. Die Beschwerdekommision behandelt die Beschwerden gemäss dem «Reglement über die Beschwerdekommision für die Weiterbildung von pharmaSuisse» (Anhang III).

² Gegen Entscheide der Beschwerdekommision betreffend eidgenössische Weiterbildungstitel bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorbehalten.

Art. 51 Ausstand

¹ Für die Verfahren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 49 sowie für die Beschwerdeverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren analog.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet das zuständige Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitgliebes.

Art. 52 Rechtliches Gehör

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 53 Fristen

¹ Eine Frist beginnt mit der Mitteilung an die betroffene Person oder an das betroffene Organ zu laufen. Bei der Berechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Die vom zuständigen Organ angesetzten Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird. Die in der WBO und in den darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

³ Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen zu erheben.

⁴ Die Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Art. 54 Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. Verfügungsadressaten, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben;
- b. Diejenigen anderen Personen und Organe, welche durch Bestimmungen der WBO dazu ermächtigt sind.

Art. 55 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- b. andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c. Verletzungen von Bundesrecht oder der Bestimmungen über die Weiterbildung;
- d. Unangemessenheit.

² Die Beschwerdekommision auferlegt sich bei der Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Prüfungen und von Weiterbildungsperioden weitgehende Zurückhaltung.

Art. 56 Beschwerdeschrift

¹ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der strittige Sachverhalt ist detailliert zu schildern. Mit Präzision ist anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid auf unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen beruht, welche rechtlichen Bestimmungen dadurch verletzt wurden oder inwieweit der angefochtene Entscheid unangemessen ist.

² Die Beschwerde ist dem FPH Sekretariat von pharmaSuisse zuhanden des Präsidenten der Beschwerdekommision im Doppel einzureichen.

Art. 57 Einleitung des Verfahrens; Schriftenwechsel

¹ Der Präsident der Beschwerdekommision leitet das Verfahren ein, indem er den Empfang der Beschwerde schriftlich bestätigt und einen Kostenvorschuss erhebt.

² Wird der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt und erachtet der Präsident die Beschwerde nicht von vornherein als unzulässig, so holt er die Vernehmlassung der Vorinstanz ein, die gleichzeitig ihre Akten einzureichen hat.

³ Der Präsident entscheidet über einen allfälligen weiteren Schriftenwechsel.

Art. 58 Verfahrenskosten; Parteikosten

¹ Die Beschwerdekommision erhebt einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Sie setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann sie auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten.

² Grundsätzlich tragen die Beschwerde führenden Personen oder Organisationen ihre Parteikosten selber. In besonders begründeten Fällen kann die Beschwerdeinstanz Parteikosten zusprechen.

Art. 59 Lücken der WBO

Kann der WBO und den auf ihr beruhenden Bestimmungen keine Bestimmung über das Verfahren entnommen werden, kommen – soweit dies möglich ist – die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) analog zur Anwendung.

Art. 60 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der KWFB und den FG Ausführungsbestimmungen zu der vorliegenden WBO erlassen.

² Für die durch den Vollzug der WBO erbrachten Leistungen können Gebühren erhoben werden. Der Vorstand erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Art. 61 Übergangsbestimmungen

Bei der Revision der Weiterbildungsordnung gilt vorbehältlich einer anderen Regelung im Weiterbildungsprogramm jeweils folgende Übergangsregelung:

Wer die Weiterbildung nach alter Weiterbildungsordnung begonnen hat, kann innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung der neuen Ordnung die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen verlangen.

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende WBO ist von der DV am 18. November 1999 beschlossen worden. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Die vorliegende WBO wurde 2011 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 8./9. November 2011 am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Regeln für die Nutzung des Fachapothekertitels FPH

1. Ausschreibung

Die Bezeichnung Fachapotheker/in FPH dürfen nur Inhaber eines Fachapothekertitels FPH verwenden. Der Titel darf erst ausgeschrieben werden, wenn man im Besitze des offiziellen Diploms ist.

Die Fachapothekertitel können wie folgt ausgeschrieben werden:

- Fachapothekerin FPH in Offizinpharmazie
- Fachapotheker FPH in Offizinpharmazie
- Spécialiste FPH en pharmacie d'officine
- Specialista FPH in Farmacia d'Officina

- FPH in Offizinpharmazie
- FPH en pharmacie d'officine
- FPH in Farmacia d'Officina

- Offizinapothekerin FPH
- Offizinapotheker FPH

- Apotheker/in FPH Offizinpharmazie
- Pharmacien(ne) FPH en officine

- Spitalapothekerin FPH
- Spitalapotheker FPH
- Pharmacienne d'hôpital FPH
- Pharmacien d'hôpital FPH
- Farmacista ospedaliero FPH

-
- Fachapothekerin FPH Klassische Homöopathie
 - Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie
 - Pharmacienne spécialiste FPH en Homéopathie Classique
 - Pharmaciens spécialiste FPH en Homéopathie Classique
 - Farmacista specialista FPH in Omeopatia Classica
-

Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fachapothekertitel FPH sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

2. Verwendung

Jede missbräuchliche Verwendung des Titels ist unstatthaft.

Der Fachapothekertitel ist eine Qualifikation für eine Person und darf nur in direktem Zusammenhang mit dem Titelinhaber verwendet werden.

Von jeder Art unfairer oder irreführender oder das Erscheinungsbild des Berufsstandes schädigender Werbung ist abzusehen.

Die missbräuchliche Verwendung des Titels kann mit dem Entzug des Rechts zur Führung des Titels geahndet werden.

Regeln für die Nutzung des Fähigkeitsausweises FPH

1. Ausschreibung

Nur Inhaber eines entsprechenden Fähigkeitsausweises dürfen die jeweilige Bezeichnung verwenden. Die Bezeichnung darf erst verwendet werden, wenn man im Besitze des offiziellen Ausweises ist.

Die Fähigkeitsausweise sind wie folgt auszuschreiben:

- Fähigkeitsausweis FPH in pharmazeutischer Betreuung von Alters- und Pflegeheimen
- Certificat de formation complémentaire FPH en assistance pharmaceutique d'établissements médico-sociaux (EMS) et d'autres institutions de soins
- Certificato di formazione complementare FPH in consulenza farmaceutica agli istituti medico-sociali ed altri istituti di cura
- Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie
- Certificat de formation complémentaire FPH en phytothérapie
- Certificato di formazione complementare FPH in phytotherapia
- Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung
- Certificat de formation complémentaire FPH de pharmacien/ne consultant/e pour la prescription en ambulatoire
- Certificato di formazione complementare FPH di farmacista consulente per la prescrizione ambulatoriale
- Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie
- Certificat de formation complémentaire FPH en pharmacie clinique
- Certificato di formazione complementare FPH in farmacia clinica

-
- Fähigkeitsausweis FPH NetCare
 - Certificat de formation complémentaire FPH NetCare
 - Certificato di formazione complementare FPH NetCare
-
- Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme
 - Certificat de formation complémentaire FPH Vaccination et prélèvements sanguins
 - Certificato di formazione complementare FPH Vaccinazione e prelievo di sangue
-

Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fähigkeitsausweise FPH sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

Fähigkeitsausweise sind von Fachapothekertiteln FPH unterschiedlich auszusprechen.

2. Verwendung

Jede missbräuchliche Verwendung eines Fähigkeitsausweises ist unstatthaft.

Der Fähigkeitsausweis ist eine Qualifikation für eine Person und darf nur in direktem Zusammenhang mit dem Inhaber des Fähigkeitsausweises verwendet werden.

Von jeder Art unfairer oder irreführender oder das Erscheinungsbild des Berufsstandes schädigender Werbung ist abzusehen.

Die missbräuchliche Verwendung eines Fähigkeitsausweises kann mit dessen Entzug geahndet werden.

Reglement über die Beschwerdekommision für die Weiterbildung von pharmaSuisse

Der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) als Dachorganisation der Schweizer Offizin-, Industrie-, Amts- und Spital-Apothekerinnen und -Apotheker erlässt das folgende Reglement, gestützt auf ihre Statuten und unter Berücksichtigung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG):

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Beschwerdekommision Weiterbildung von pharmaSuisse.

² Die Beschwerdekommision amtet als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j Med-BG. Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Beschwerden gegen Entscheide der KWFB in einem fairen Verfahren.

³ Der Sitz der Beschwerdekommision ist Bern-Liebefeld.

Art. 2 Zusammensetzung und Spruchgremien

¹ Die Beschwerdekommision besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ein Jurist, ein Mitglied des Vorstands von pharmaSuisse und ein Fachapotheker jeder Fachgesellschaft.

² Über den konkreten Einzelfall entscheidet ein Spruchgremium bestehend aus dem Präsidenten, dem Vorstandsmitglied und dem Apotheker aus dem den Fall betreffenden Fachgebiet.

³ Der Präsident hat Jurist zu sein.

Art. 3 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden von der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse gewählt (WBO Art. 6).

² Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Das Sekretariat FPH nimmt die Beschwerden zuhanden des Präsidenten der Beschwerdekommision entgegen und eröffnet deren Entscheide.

Art. 5 Besetzung für den Entscheid

¹ Der Präsident gibt der Partei die Besetzung des Spruchgremiums bekannt, bezeichnet den Instruktionsrichter und räumt ihr eine Frist von 10 Arbeitstagen ein, innerhalb der sie ein Mitglied ablehnen kann.

² Nach Eingang der Vernehmlassungen der Beschwerdeberechtigten wird ein Mitglied der Beschwerdekommision als Referent bezeichnet und mit der Vorbereitung der Beschwerdeberatung beauftragt. Vor der Beratung erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihre Standpunkte gegenüber dem Referenten mündlich zu begründen. Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig und wird allen Beschwerdeberechtigten eröffnet.

Art. 6 Instruktion

¹ Der Instruktionsrichter klärt nötigenfalls den Sachverhalt ab und erhebt darüber Beweis (Art. 12 ff und 29 ff des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren). Zu diesem Zwecke kann er Zwischenverfügungen erlassen und insbesondere einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung unter seinem Vorsitz anordnen.

² Er leitet die Instruktion in der Regel selbstständig, kann jedoch bestimmte Vor- und Zwischenfragen den anderen Mitgliedern des Spruchgremiums unterbreiten.

³ Er stellt den anderen Mitgliedern des Spruchgremiums schriftlich Antrag zur Erledigung der Beschwerde. Jedes Mitglied des Spruchgremiums ist berechtigt, eine mündliche Beschlussfassung zu verlangen.

Art. 7 Entscheide

Das Spruchgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Art. 8 Eröffnung

¹ Der Entscheid nennt die Namen der Mitglieder des Spruchgremiums und weiterer Personen, die am Entscheid mitgewirkt haben. Er trägt die Unterschrift des Präsidenten.

² Der Entscheid ist unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebene Sendung zu eröffnen; je eine Kopie geht an die Vorinstanz, die betroffene Fachgesellschaft und an den Vorstand von pharmaSuisse.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der DV vom 8./9. November 2011 am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.pharmaSuisse.org